



N i e d e r s c h r i f t
über die 68. - öffentliche - Sitzung
des Kultusausschusses
am 22. April 2022
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10796](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 5
Aussprache zur Unterrichtung und Beratung des Gesetzentwurfs..... 8
Beschluss..... 10

2. **Entwurf eines Gesetzes zum Fortbestand der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10728](#)
dazu gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 GO LT:
Individuelle Bildungswege und gelingende Inklusion brauchen eine vielfältige Schullandschaft
Antrag der Fraktion der FDP – [Drs. 18/10729](#)
dazu: Eingabe 03310/04/18
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 11
Aussprache..... 11

3. **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2022 bis 2026**
Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/10993](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 17
Aussprache 19

4. **Unterrichtsversorgung verbessern - ausreichend Lehrkräfte ausbilden**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10738](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung 21
Aussprache..... 24
5. **Ankunft, Integration und Bildung - Niedersachsen muss geflüchteten Kindern und Jugendlichen eine Zukunft bieten**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10941](#)
(abgesetzt)..... 27
6. **Innovation durch Vielfalt, Chancengerechtigkeit durch Freiheit - Öffentliche und freie Schulen im fairen Wettbewerb**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/5858](#)
(abgesetzt)..... 29
7. **Parlamentarische Informationsreise des Kulturausschusses im Mai 2022** 31

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Lasse Weritz (CDU), Vorsitzender
2. Abg. Kerstin Liebelt (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Matthias Möhle (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Stefan Politze (SPD)
5. Abg. Claudia Schüßler (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Bernd Wölbern (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. André Bock (CDU)
8. Abg. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Christian Fühner (CDU)
10. Abg. Tatjana Maier-Keil (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Anette Meyer zu Strohen (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Julia Willie Hamburg (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Björn Försterling (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

mit beratender Stimme:

14. Abg. Harm Rykena (fraktionslos) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke, Mitglied.

Niederschrift:

Regierungsrätin Dr. Schütze, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.33 Uhr bis 12.35 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung

Gesetzentwurf der Landesregierung -
[Drs. 18/10796](#)

direkt überwiesen am 24.02.2022
federführend: KultA;
mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten in der 67. Sitzung am 11. März 2022

Unterrichtung durch die Landesregierung hinsichtlich der „Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung“

LMR Dr. Danzglock (MK): Am 22. Februar 2022 hat das Kabinett den Entwurf des vorgenannten Gesetzes verabschiedet und dem Landtag übersandt. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, Rechtsgrundlagen zu schaffen, um die Berufe der Anästhesietechnischen Assistentinnen und Anästhesietechnischen Assistenten (ATA) und der Operationstechnischen Assistentinnen und Operationstechnischen Assistenten (OTA) sowie die Berufe der medizinischen Technologie - nach dem MTA-Reformgesetz - in der besagten „Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung“ regeln zu können. Der Gesetzentwurf enthält dazu die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen.

In diesem Kontext sollen einige Punkte der in Rede stehenden Verordnung novelliert werden, wie es sich aus der Praxis der vergangenen Jahre ergeben hat. Parallel zum Gesetzgebungsverfahren wird der Verordnungsentwurf so weit vorangetrieben, dass er - wenn das Gesetz im Landtag verabschiedet werden würde - in toto in Kraft treten könnte.

Wir haben folgende Änderungen vorgesehen:

Im § 2 geht es darum, die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die in einer Klasse unterrichtet werden, zu erweitern.

Im § 3 geht es darum, Übergangsregelungen nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Hannover zu präzisieren.

Danach soll ein § 3a eingefügt werden, der die Anforderungen an Lehrkräfte und Schulleitungen der Schulen für medizinische Technologinnen und Technologen beinhaltet.

Zudem wird es eine redaktionelle Änderung geben, sodass der bisherige § 7 auf die Position des § 6 aufgerückt.

Es ferner vorgesehen, dass in § 6 Abs. 2 (neu) das Wort „Einrichtung“ durch das Wort „Schule“ ersetzt wird. Es soll neu eingefügt werden: „Anforderungen an die Schulen zur Ausbildung von Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten sowie Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten“. Auch da geht es darum, wer als Schulleitung qualifiziert ist und wer als Lehrkraft qualifiziert ist.

Es wird ein § 13a eingefügt, der die Anforderungen an die Krankenhäuser und Einrichtungen für die praktische Ausbildung dieser Schülerinnen und Schüler beinhaltet. Die Ausbildung findet ja nicht nur in Krankenhäusern, sondern auch in niedergelassenen Laboren statt. Hier geht es darum Anforderungen an die Praxisanleitungen zu definieren.

Ferner sollen in § 17 Anforderungen an die Praxisanleitungen für die OTA und die ATA eingeführt werden. Dort gibt es umfangreiche Vorgaben des Bundes. In diesem Zusammenhang haben wir vor, das Thema Praxisanleitungen für die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ebenfalls zu regeln, weil auch hier der Bund im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens die Anforderungen im Vergleich zum ursprünglichen Gesetz geändert hat.

Wir sprechen hier über Berufe, für die der Bund nach Artikel 74 Abs. 1 Ziffer 19 des Grundgesetzes die Gesetzgebungskompetenz übernommen hat: Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe. Diese Berufe sind ausdrücklich nicht in das Niedersächsische Schulgesetz einbezogen. Historisch haben wir lange Zeit mit Erlassen an die Schulaufsicht gearbeitet, die sich aber als nicht rechtssicher erwiesen haben. Deshalb haben wir im Jahre 2016 das Gesetz mit der entsprechenden Verordnung auf den Weg gebracht, welche wir nun anpassen wollen.

Parallel zum Gesetzgebungsverfahren haben wir auch eine Anhörung bezüglich der Verordnung auf den Weg gebracht, um hinreichende Transparenz zu gewährleisten und allen Beteiligten darzulegen, welche Änderungen vorgenommen werden sollen.

Angehört wurden die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung in Braunschweig und Hannover, weil sie die Federführung für die jeweiligen Berufe haben, der Verband Deutscher Privatschulen (VDP), die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen, der Verband diakonischer Schulen in Niedersachsen, der Berufsverband Orthoptik Deutschland - das ist ein Berufsbild, das in Augenkliniken anzutreffen ist -, der Dachverband für Technologen/-innen und Analytiker/-innen in der Medizin (DVTA), deren Vorsitz sich hier in Hannover befindet. Angehört wurden zudem die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft als ein großer Schulträger, die Unternehmerverbände Niedersachsen, der DGB Niedersachsen, die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, das Katholische Büro Niedersachsen, der Deutsche Berufsverband Anästhesietechnischer und Operationstechnischer Assistenz, die Ärztekammer Niedersachsen, Mitglieder, Ersatzmitglieder und die Geschäftsstelle des Landesschulbeirates und die Geschäftsstelle des Landesausschusses für Berufsbildung.

Auf eine Stellungnahme haben verzichtet: der DGB Niedersachsen, die Konföderation evangelischer Kirchen, der Berufsverband ATA/OTA, die Ärztekammer Niedersachsen, der Landesschulbeirat, das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Braunschweig, die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen in Niedersachsen und der Fachverband diakonischer Schulen in Niedersachsen.

Das Katholische Büro Niedersachsen und die Geschäftsstelle im Landesausschuss für Berufsbildung begrüßen das Vorhaben und haben keine weiteren Anmerkungen.

Folgende Punkte wurden in der Anhörung thematisiert und - wie ich glaube - aus dem Bereich des VDP sowie von einer Schule aus Osnabrück auch an Sie herangetragen.

Ursprünglich hieß die Regelung in § 2 Abs. 2 der Verordnung: „An der Schule müssen so viele Lehrkräfte zur Verfügung stehen, dass jede Klasse von einer an der Schule hauptberuflich be-

schäftigten Lehrkraft geleitet werden kann. In einer Klasse sollen nicht mehr als 25 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.“ Die neue Formulierung soll lauten: „Für die Erteilung von theoretischem Unterricht dürfen nicht mehr als 30 Schülerinnen und Schüler in einer Klasse gemeinsam unterrichtet werden. Zur Durchführung des praktischen Unterrichts muss die Klasse ab 25 Schülerinnen und Schüler geteilt werden.“ Wir haben also die Schülerzahl für den theoretischen Unterricht von 25 auf 30 erhöht.

Hintergrund der Begrenzung ist, dass der Unterricht einen hohen praktischen Anteil aufweist. Stellen Sie sich vor, Sie sind in einer Schule für Physiotherapie, und die Schülerinnen und Schüler üben die Behandlung des Knies, oder Sie stehen in der Logopädie und müssen Sprachunterricht machen. Ich möchte zu bedenken geben: Die Stellungnahmen sind überwiegend physiotherapeutisch geprägt. Die Klassenstärken beziehen sich aber auch auf Notfallsanitäter, auf Logopäden, auf MTAs usw.

Die Einführung der Schulgeldfreiheit - die eigentlich eine gute Sache war - hat dann zu dieser Diskussion geführt. In vielen Bereichen der Gesundheitsfachberufe wurde seitens der Schulen in freier Trägerschaft neben der Steigerung der Schülerzahlen auch eine höhere Abbrecherquote verzeichnet. Sie haben also viele Schülerinnen und Schüler aufgenommen, es gab einen höheren Zugang. Beim ersten Praxiskontakt haben dann aber etliche Schülerinnen und Schüler gemerkt: Das ist doch nicht so mein Ding.

Daher kam bereits vor der Novellierung der letzten Verordnung aus dem Bereich der Schulen in freier Trägerschaft, insbesondere aus der Blindow-Gruppe, der Wunsch nach einer Anpassung der Schülerhöchstzahlen. Im Rahmen der Novellierung haben wir daher vorgesehen, die Verordnung dahin gehend anzupassen, dass die Schülerzahl für den theoretischen Unterricht von 25 auf 30 Schüler angehoben wird. Das Verfahren ist aber, wie gesagt, noch nicht abgeschlossen. Für die Durchführung des praktischen Unterrichts ist weiterhin eine Klassenstärke von 25 Schülerinnen und Schülern vorgesehen. Dort ändert sich streng genommen nichts. Ziel ist es, die vorhandenen personellen Ressourcen der Theorielehrkräfte besser ausschöpfen zu können. Man beginnt im Unterricht ja eher mit Theorie als mit Praxis.

Zur Thematik der Schülerhöchstzahlen haben sowohl der VDP als auch die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft eine Stellungnahme abgegeben, die sicherlich jeweils von unterschiedlichen Interessen geleitet sind.

Der VDP begrüßt in seiner Stellungnahme die Aufnahme von 30 Schülerinnen und Schülern pro Klasse für den theoretischen Unterricht. Die Klassenteilung für den praktischen Unterricht ab einer Schülerzahl von 25 führt nach Auffassung des VDP jedoch zu erheblichen Mehrkosten für die Schulen. Der VDP argumentiert, dass durch die neue Regelung Mehrkosten entstehen würden, die durch die aktuelle Finanzierungsstruktur der Schulgeldfreiheit gemäß der entsprechenden „Niedersächsischen Verordnung zur Förderung von Schulen in freier Trägerschaft für Gesundheitsfachberufe sowie für Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen und Atem-, Sprech- und Stimmlehrer“ in Zuständigkeit des MS nicht gegenfinanzierbar seien.

Nach Auffassung des VDP deckt das aktuelle Finanzierungskonzept der Schulgeldfreiheit nicht die laufenden Kosten vieler Schulen. Der VDP führt weiterhin aus, dass die Refinanzierung und somit die Schulen freier Trägerschaft durch die neue Regelung zusätzlich belastet würden, da eine Klasse in den seltensten Fällen mit der Anzahl der gestarteten Schülerinnen und Schüler beendet wird. Das war das Argument, das uns bei der Zahl 25 auch immer entgegengehalten wurde, weshalb wir die Erweiterung beabsichtigen.

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft führt aus, dass sie die verbindliche Begrenzung von Schülerzahlen ausdrücklich begrüßt, und schlägt vor, dass man das noch restriktiver handhabt. Sie würde als Formulierung begrüßen: „eine Obergrenze von 25 Schülerinnen und Schülern mit der Möglichkeit, die Anzahl in den ersten drei Monaten nach Ausbildungsbeginn kurzfristig zu überschreiten“. Das würde einer Art von Überbuchung gleichkommen, wie man es aus dem Fluggeschäft kennt. Darüber hinaus wird seitens der NKG vorgeschlagen, dass generell eine verbindliche Klassenteilung für 500 Unterrichtsstunden erfolgen muss, um das Erlernen der Fachpraxis in der kleineren Fachunterrichtsgruppe zu ermöglichen. Dies ist ein sehr begrenzender Vorschlag.

In der Abwägung beider Vorschläge sind wir bisher zu dem Stand gekommen, dass wir unsere Überlegung weiterhin für zielführend halten, weil

sie offensichtlich unterschiedliche Interessen ausgleicht. Zudem erkennen wir, ehrlich gesagt, nicht genau, wo für den VDP das Problem liegt. Gerade zu Beginn lassen wir mehr Schülerinnen und Schüler zu, als wir bisher zugelassen haben. Wenn Schulen darlegen, dass sie größere Klassenstärken haben, dann müsste man zunächst einmal feststellen, dass das nicht mit der Verordnung konform ist.

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft hat sich sehr am Pflegeberufegesetz orientiert. Sie ist auch ein großer Schulträger, der seine Budgets mit den Krankenkassen verhandelt. Erfahrungsgemäß laufen diese Verhandlungen mit den Krankenkassen gut, wenn wir klare Zahlen haben. Ich nenne ein Beispiel: Wenn wir eine Anzahl von 15 Schülerinnen und Schülern vorgeben würden, dann würden die Budgetverhandlungen auf die Zahl 15 hinauslaufen. Das bedeutet: Je mehr wir erweitern, desto mehr haben sie ein Problem mit ihrem Personal, das sie bisher verhandelt und finanziell ausgestattet haben.

Genau in dieser Diskrepanz haben wir uns bewegt. Wir glauben weiterhin, auch aus unserer Erfahrung, dass wir die Begrenzung der Schülerzahl brauchen, um den fachpraktischen Unterricht insgesamt in den Klassen beizubehalten. In der Vergangenheit gab es Erfahrungen, dass 35 bis 40 Schülerinnen und Schüler beschult werden sollten, was wir in diesen Berufen - beispielsweise in der Physiotherapie - für deutlich überzogen halten.

Es gibt diese unterschiedlichen finanziellen Interessenslagen, die beide nachvollzogen werden können. Die VDP-Schulen kommen - vereinfacht gesagt - aus der alten Tradition, mit Schulgeld arbeiten zu müssen. Dann haben sie die Schulgeldfreiheit bekommen, die damals auf eine Summe festgeschrieben wurde. In dieser Konstellation sind wir der Meinung, dass wir eigentlich einen Erweiterungsvorschlag gemacht haben. Deshalb hat uns die Reaktion des VDP etwas irritiert, zumal Blindow - ohne die Akteure gegeneinander ausspielen zu wollen - mit der Regelung gut leben konnte und wir mittlerweile auch hören, dass Fresenius - zumindest in Hannover - Lösungen gefunden hat, mit der Regelung gut umgehen zu können.

Deshalb würde unser Votum in der Prüfung zurzeit so ausfallen, wie eben dargelegt. Wir sind zurzeit im Gespräch mit der AGRV in der Staatskanzlei. Wir sind also noch nicht in der Veröffent-

lichung. Wir müssen ja sowieso abwarten, wie Sie das Gesetzgebungsverfahren abschließen, wengleich dieser Teil der Verordnung vom Gesetzgebungsverfahren nicht beeinflusst wäre. Wir machen aber natürlich nichts, von dem Sie sagen, dass Sie es nicht mittragen würden. Das ist der Hauptspannungspunkt, den wir bisher in unserem Entwurf der Verordnung haben.

Bei dem zweiten Punkt, den zusätzlichen Anforderungen an die Schulen, geht es um Übergangsregelungen, die wir damals wohl zu großzügig formuliert hatten. Diese wurden vom VG Hannover als zu „durcheinander dargestellt“ moniert; dies möchten wir glattziehen.

Die zusätzlichen Anforderungen an die MTA-Schulen und auch an die Schulen für die Operationstechnische Assistenz ergeben sich im Wesentlichen aus dem Bundesrecht. Die alten Bundesgesetze, beispielsweise das Masseur- und Physiotherapeutengesetz, sind noch sehr offen formuliert. Dort brauchten wir Rechtssicherheit für die Anerkennung. Die neuen Bundesgesetze sind sehr kleinteilig - auch wenn das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2002 zur Kenntnis genommen wurde, dass die Substanz des Ausbildungsrechts den Ländern vorbehalten ist. Diese kleinteilige Regelung - das muss man zubilligen - geschieht auch auf Wunsch vieler Länder. Dort gibt es sehr viele Vorgaben.

Die neuen Gesetze sehen auch alle Schulgeldfreiheit vor. Sie sehen alle vor, dass die Finanzierung über die Sozialversicherung zumindest dann stattfindet, wenn die Schulen schon mit Krankenhäusern kooperieren. Das muss eine Schule eigentlich immer, und dann kann das Krankenhaus das Schulbudget mitverhandeln und das Geld „durchreichen“. Das ist in der Physiotherapie eben noch nicht der Fall, und daraus resultieren dann auch die Debatten.

Auch der UVN hat sich eingebracht. In seiner Stellungnahme hat der Verband angeregt, bestimmte Regelungen aus den vorhandenen Erlasslagen zusammenzuführen. Dies würden wir aber ungern tun wollen, weil wir die Erlasse brauchen, um teilweise flexibler reagieren zu können. Er hat es aber im Grunde nicht abgelehnt, insgesamt so vorzugehen.

Auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat zum Verordnungsentwurf keine weiteren Anmerkungen gemacht. Sie hat nur - ähnlich wie der UVN - vorgeschlagen, Rege-

lungen weiter zusammenzuführen. Wir möchten aber gerne in der Systematik der BbS-VO und ergänzender Bestimmungen bleiben. Das hat sich in Summe bewährt.

Das ist der Sachstand. Wir befinden uns, wie gesagt, im Verfahren kurz vor der Veröffentlichung. Wir warten das Gesetzgebungsverfahren natürlich noch ab und würden im Augenblick den Weg so beschreiten wollen, wie ich es Ihnen gerade dargelegt habe, aus den Gründen, die ich versucht habe, darzustellen.

Aussprache zur Unterrichtung und Beratung des Gesetzentwurfs

Abg. **Tatjana Maier-Keil** (CDU): Vor dem Hintergrund vieler Gespräche, die wir geführt haben, können wir sagen, dass wir den Gesetzentwurf an sich begrüßen. Wir sind allerdings bezüglich dieser Thematik auch sehr kritisch. Sie haben die Verordnung schon angesprochen. Wir benötigen definitiv Anpassungen, aber die vorgelegten Ideen sind teils statistisch und juristisch noch angreifbar. Wir müssen die Schulen unterstützen. Und der Personalmangel darf auf keinen Fall verschärft werden.

Die Verordnung können wir insoweit - auch wenn sie nicht explizit Thema der heutigen Sitzung ist - nicht unterstützen. Denn für uns haben sich noch einige Fragen aufgetan, wie die Finanzierung nachher genau aussehen soll. Das wird vielerseits kritisiert. Wo genau wird die Finanzierung abgebildet, damit die privaten Einrichtungen eben *keine* finanziell höhere Belastung haben als vorher? Gibt es genug Lehrkräfte?

Wenn eine flächendeckende Teilung der Klassen erfolgen sollte, stellt sich angesichts des bereits bestehenden Lehrkräftemangels die Frage, wie dies aufgefangen werden soll. Die Teilung der Klassen stellt sich für uns als das größere Problem dar - aufgrund der vorgenannten Aussagen, die ich gerade getätigt habe. Für uns ist wichtig, dass dies ganz deutlich geklärt ist, bevor wir uns weiter über die Verordnung unterhalten und in die Diskussion einsteigen können. Den Gesetzentwurf an sich begrüßen wir, aber diese Fragen scheinen uns doch sehr wichtig zu sein. Das muss vorab gut geklärt werden, bevor wir dem unkritisch zustimmen können.

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Grundsätzlich haben wir bezüglich des Gesetzentwurfes keine Be-

denken. Wir teilen aber die vorhin von der Kollegin vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der entsprechenden Verordnung. Wenn ich es richtig verstanden habe, beabsichtigt die Landesregierung nicht, bei einem entsprechenden Erlass der Verordnung auf einige Kritikpunkte weiter einzugehen. Sie will sozusagen die Verordnung in Kraft treten lassen, sobald wir den Gesetzentwurf beschlossen haben.

Auch wenn man gegen den Gesetzentwurf an sich eigentlich keine Einwände haben kann, scheint das Aufhalten dieses Entwurfs die einzige Möglichkeit zu sein, die Landesregierung ein Stück weit in die richtige Richtung zu drängen, was den Verordnungsentwurf angeht.

Von daher würde ich tendenziell erst einmal die Frage geklärt haben wollen, inwieweit man seitens der Landesregierung darüber nachdenkt, noch auf die Kritikpunkte einzugehen, oder ob man konsequent bleibt. Dann sollte man möglicherweise diesem Gesetzentwurf heute im Kulturausschuss lieber nicht zustimmen, sondern vielleicht dem Koalitionspartner CDU die Chance einräumen, mit dem SPD-geführten Kultusministerium über die Verordnung zu sprechen.

Von daher möchte ich vorschlagen, dass wir heute nicht über den vorliegenden Gesetzentwurf abstimmen.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Vor dem Hintergrund der bisherigen Diskussion stimme ich dem Kollegen Försterling zu, weil die beiden Dinge tatsächlich untrennbar zusammenhängen.

Eine Frage: Herr Blindow hat natürlich auch uns im Vorfeld dieser Sitzung kontaktiert, um auf die Probleme hinzuweisen. Mich würde schon interessieren, inwiefern Sie es für sinnvoll erachten, Regelungen zu schaffen, von denen Sie wissen, dass sie kurzfristig gar nicht umsetzbar sind. Vielleicht verfügen Sie über konkrete Zahlen, wie groß die Klassen sind und wie viele zusätzliche Stunden bei den Privatschulen anfallen würden. Das kann ich nicht beurteilen.

Daran schließt sich eine Frage an, die Sie mir vielleicht beantworten können, Frau Brüggeshemke. Gibt es für den Fall, dass eine Regierung sozusagen sehenden Auges eine Verordnung erlässt, und aufgrund von Fachkräftemangel oder anderen Bedingungen in der Kürze der Zeit das rechtlich gebotene Verhalten gar nicht möglich ist, so etwas wie die Notwendigkeit von Übergangs-

regelungen oder eines gewissen Vertrauensschutzes? Wie sind da eigentlich die Fristen?

Es ist ja schon problematisch, von Schulen Dinge zu verlangen, die vielleicht nicht darstellbar sind, obwohl wir wissen, dass im Zweifel weder das notwendige Personal noch die notwendigen Räume kurzfristig verfügbar sind. Das sage ich jenseits der ungeklärten finanziellen Fragen, die gegebenenfalls bestehen.

Im Prinzip, denke ich, finden wir es alle richtig, dass Heilberufe in kleineren Gruppen unterrichtet werden. Die Frage stellt sich aber trotzdem, ähnlich wie beim Thema Kita. Dort hatten wir dieses Problem auch schon: Ist das in der Kürze der Zeit überhaupt umsetzbar?

In diesem Zusammenhang möchte ich an die regierungstragenden Fraktionen noch eine Frage richten: In vielen therapeutischen Berufen und auch bei der Heilerziehungspflege ist das ganze Thema der Schulgeldfreiheit ja noch offen. Wenn man schon solche Gesetze anfasst: Wäre es dann nicht konsequent, hier weiterzudenken und auch so etwas mitzuregeln?

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Ich glaube, dass wir die beiden Dinge durchaus trennen dürfen. Dem Gesetzentwurf, der heute beraten wird, werden wir zustimmen. Das eine hat mit dem anderen relativ wenig zu tun.

Herr Försterling, wenn wir den Gesetzentwurf heute aufhalten, werden wir am Ende in der Diskussion um die Verordnung nichts ändern. Darüber können wir diskutieren. Vom MK ist gerade gesagt worden, dass es keine Verordnung geben wird, die auf große Widerstände innerhalb dieses Ausschusses oder auch innerhalb der regierungstragenden Fraktionen stößt. Es wurde gesagt, dass man nichts tun möchte, wofür man keine politischen Mehrheiten hat.

Im Grunde genommen haben wir zwei Themen zu „beackern“. Zum einen stellt sich die Frage: Was ist mit diesem Klassenteiler von 25 Schülerinnen und Schülern für den praktischen Unterricht? Das zweite Thema ist die Frage der Klassengröße von 30 Schülerinnen und Schülern. Das MK hat gerade ausgeführt, dass man insbesondere mit den Schulen der Blindow-Gruppe über die Zahl 30 gesprochen hat. Die sagen uns, dass sie gerade im ersten Lehrjahr an einigen Stellen auch mal Gruppengrößen von etwas über 30 Schülerinnen und Schülern haben, weil man eine Abbrecher-

quote von 20 % hat. Wenn man die Klassen auch im zweiten und dritten Lehrjahr fortsetzen will, benötigt man sozusagen diesen Spielraum rund um die Anzahl von 30 Schülerinnen und Schülern.

Ich möchte Frau Hamburg zustimmen, dass wir zumindest eine Art Übergangszeit brauchen, denn die Planungen für den 1. August laufen schon jetzt. Die Zusagen für die Auszubildenden, die an den Schulen anfangen, sind schon jetzt gemacht worden. Wenn die Verordnung zum 1. August in Kraft träte, würde das dazu führen, dass man den Schülerinnen und Schülern gegebenenfalls sagen muss: Wir können euch nicht mehr aufnehmen. - Dies würde den Fachkräftemangel in diesem Bereich natürlich zusätzlich erhöhen. Deshalb wäre das auf jeden Fall eine wichtige Anregung.

Nichtsdestotrotz müssen wir das Gesetz aber heute verabschieden. Das sind kleine Anpassungen und kleinere Regelungen. Dagegen hat kein Verband und keine Schule etwas einzuwenden. Das hat man uns bestätigt. Den Gesetzentwurf an sich findet man gut.

Über die Verordnung müssen wir in der Tat noch einmal reden. Deshalb möchten wir die Bitte formulieren, dass diese nach Verabschiedung des Gesetzes nicht einfach erlassen wird. Da müssen wir noch einmal ins Gespräch kommen, um mit den Schulen gemeinsam eine praktikable Lösung zu finden. Ich kann Ihre Überlegungen fachlich alle verstehen, aber wir müssen eine praktikable Lösung finden, die auch in den Schulen umsetzbar ist. Deshalb müssen wir mit Fristen, Übergangszeiten und Vertrauensschutz arbeiten.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD): Die Frage nach der Notwendigkeit von Übergangsregelungen kann ich natürlich nur abstrakt beantworten. Tatsächlich verhält es sich so, wie Sie es sagen, Frau Hamburg. Übergangsregelungen sind immer dann angebracht, wenn es Sachverhalte gibt, die eines gewissen zeitlichen Vorlaufs bedürfen, damit sich alle Beteiligten darauf einstellen können. Sie haben das Beispiel des KiTaG genannt. Dort wurde bei den Haushaltsberatungen im vergangenen Jahr noch nachgesteuert. Ob sich das in diesem Fall so verhält, kann ich heute nicht einschätzen.

Vors. Abg. **Lasse Weritz** (CDU): Ich habe das Fachministerium dahin gehend verstanden, dass es sich hinsichtlich der Verordnung noch mitten

im Verfahren befindet und dass das Haus auf die Kritik durchaus eingeht und noch Dinge verändert. Ich glaube, das MK hat die Wünsche der Politik zur Kenntnis genommen und wird natürlich das Notwendige tun, um diese Wünsche in der Verordnung zu berücksichtigen.

Deshalb mache ich den Verfahrensvorschlag, dass wir uns über die Verordnung in einer unserer kommenden Sitzungen ergänzend unterrichten lassen, aber über den vorliegenden Gesetzentwurf heute abstimmen.

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Ich möchte ankündigen, dass ich mich bei der Abstimmung enthalten werde. Dies mache ich nicht, weil ich grundsätzliche Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf hätte, sondern weil ich glaube, dass wir damit ein gewisses Werkzeug aus der Hand geben.

Ich möchte darum bitten, dass uns bis zu einer möglichen Abstimmung im Landtag die Verordnung so zugeht, wie sie in Kraft treten soll, damit man im Zuge der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfes noch darauf eingehen kann.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfahl dem Plenum des Landtages - vorbehaltlich der Zustimmung durch den - mitberatenden - Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Berichterstattung (mündlicher Bericht): Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE)

*

Ferner kam der **Ausschuss** überein, in seiner Sitzung am 6. Mai 2022 eine ergänzende Unterrichtung über den Entwurf der „Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung“ entgegenzunehmen.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zum Fortbestand der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10728](#)

erste Beratung: 130. Plenarsitzung am 23.02.2022

federführend: KultA;

mitberatend: AfRuV;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

dazu gemäß § 23 Abs. 1 S. 2 GO LT:

Individuelle Bildungswege und gelingende Inklusion brauchen eine vielfältige Schullandschaft

Antrag der Fraktion der FDP – [Drs. 18/10729](#)

dazu: Eingabe 03310/04/18

Unterrichtung durch die Landesregierung

RL'in **Wormland** (MK): Wie Ihnen bekannt, ist im Koalitionsvertrag von SPD und CDU von 2017 vereinbart worden, dass die Förderschulen Lernen im Sekundarbereich I auf Antrag des Schulträgers und entsprechend des Bedarfs sowie der Nachfrage für eine Übergangszeit bis spätestens 2021 weitergeführt werden dürfen. Seit dem Schuljahr 2016/2017 - das möchte ich auch in Erinnerung rufen - gibt es an den Förderschulen Lernen keinen Primarbereich mehr.

Wie ist der aktuelle Stand der Zahlen, bzw. wie sieht die Statistik aus? - Aktuell bestehen 66 öffentliche Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen. Davon werden elf Förderschulen entsprechend der Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule nach § 183 c Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz zum 31. Juli 2022 auslaufen. Für eine Förderschule ist der Zeitpunkt des Auslaufens aktuell noch nicht abschließend geklärt. Zum Schuljahr 2022/2023 - also nächstes Jahr - dürfen an dieser Schule letztmalig Schülerinnen und Schüler in den 5. Schuljahrgang aufgenommen werden.

Somit gibt es 54 Förderschulen Lernen ab dem Schuljahrgang 5, die eine Genehmigung bis längstens zum 31. Juli 2028 erhalten haben. Die

Förderschulen verteilen sich auf die Regionalen Landesämter - die RLSB - wie folgt: In Braunschweig sind es 14, in Hannover 5, in Lüneburg 10 und in Osnabrück 25.

Erlauben Sie mir einen Rückblick zu den Zahlen der Förderschulen Lernen. Im Jahr 2012 gab es 175 Förderschulen, 2017 noch 117, und 2022 gab es noch 66. Zu den Entwicklungen der Schülerinnen- und Schülerzahlen. 2009 gab es noch 18 897 Schülerinnen und Schüler, 2013 gab es 13 766 und aktuell - in diesem Jahr - 4 346.

Die Schülerinnen und Schüler mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich Lernen sind in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten beeinträchtigt. Sie werden zieldifferent unterrichtet. Es gibt für diese Förderschule allerdings kein eigenes KC. Der Unterricht orientiert sich an den Kerncurricula der Grundschule und der Hauptschule.

Zu den Abschlüssen. Die Schülerinnen und Schüler mit dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung können im 9. Schuljahrgang den Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen erwerben. Dieser Abschluss wird allerdings nicht von der KMK anerkannt. Im 10. Schuljahr können sie den Hauptschulabschluss erreichen. Am überwiegenden Teil der Förderschulen ist ein 10. Schuljahrgang eingerichtet worden. Von daher besteht an diesen Förderschulen die Möglichkeit, den Hauptschulabschluss zu erlangen.

Aussprache

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Ich habe vor ungefähr drei Jahren eine Anfrage gestellt, in welcher ich fragte, wie groß die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Klassen der Förderschulen Lernen ist. Es war auffällig, dass in Städten wie beispielsweise Osnabrück - aber auch nicht nur in den Städten - die vorgesehenen Schülerzahlen zum Teil nicht erreicht werden. Hat sich das geändert? Können Sie uns einen Überblick geben, wie viele Schulklassen in diesem Schuljahr nicht die notwendige Schülerinnen- und Schülerzahl erreichen?

RL'in **Wormland** (MK): Ich habe keinen Überblick für jede Schule und jeden Schuljahrgang. Diese Daten liegen mir jetzt nicht vor. Aber man kann generell sagen, dass es sehr unterschiedlich ist. Auch regional ist es sehr unterschiedlich. Aber es

gibt sehr wohl Jahrgänge mit zum Teil nur zwei oder drei Schülerinnen oder Schülern. Dies ist insbesondere in den auslaufenden Bereichen der Fall. Das liegt in der Natur der Sache, wenn Schulen auslaufen und keine Schülerinnen und Schüler nachrücken. Die Schülerinnen und Schüler orientieren sich in einem solchen Fall auch hin zu anderen Schulen. Im Kern kann man festhalten, dass die Klassen in der Regel sehr klein sind und die Klassengrößen nicht ausgefüllt werden.

Das bedeutet auch - das ist ein Nebeneffekt -, dass ein sehr teures System entsteht; denn die Förderschulkräfte müssen so oder so vor Ort sein. Wir haben keine Daten darüber, wie teuer das System ist. Die Schulen sind vorhanden und müssen vorgehalten werden, und die Schulträger entscheiden darüber - das ist dem MK wichtig. Grundsätzlich entsteht aber ein teures Parallelsystem.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Haben Sie einen Überblick darüber, wie sich in den Regionen, in denen die Förderschulen Lernen nicht mehr existieren, die Schülerzahlen der dortigen Förderschulen in anderen Förderbereichen entwickelt haben - beispielsweise im Bereich Geistige Entwicklung oder Emotionale und Soziale Entwicklung? Lässt sich dort ein Anstieg der Schülerzahlen erkennen?

Hinter dieser Frage steckt ein Stück weit die Vermutung, dass Eltern, die eine Förderschule als die richtige Schulform für ihr Kind betrachten, im Falle einer Schließung einer Förderschule Lernen stattdessen für ihr Kind eine andere Förderschule suchen, wenn sie merken, dass die Beschulung im inklusiven Schulsystem für ihr Kind nicht funktioniert. Ist Ihnen diesbezüglich etwas bekannt?

RL'in **Wormland** (MK): Wir wissen - aber das ist von Region zu Region unterschiedlich -, dass der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf - und das gilt für alle Förderschwerpunkte - gestiegen ist. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe. Zum einen gibt es eine sehr gute Diagnostik. Das heißt, wir sind über die Schulen in der Lage, sehr früh und rechtzeitig zu schauen - auch aufgrund der individuellen Förderplanung - ob ein Kind einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf hat oder nicht.

Zweitens gibt es Vermutungen - an der Stelle bin ich etwas vorsichtig -, dass Schulen aufgrund der Verbindung mit der Ressourcenzuweisung vielleicht an der einen oder anderen Stelle einen

sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf sehen, wo keiner ist. Ich bin an der Stelle aber sehr vorsichtig, weil ich niemanden unterstellen möchte, aufgrund der Zuweisung von Ressourcen ein Feststellungsverfahren einzuleiten. Dennoch begrüßen wir im MK, dass im Entschließungsantrag „Umsetzung der Inklusion an Niedersachsens Schulen verbessern“ die Erprobung einer systembezogenen Ressourcenzuweisung vorgeschlagen wurde.

Ihre Frage zu den Daten kann ich gerne mitnehmen und in der Statistik nachschauen. Sollte es relevante Zahlen geben, dann werde ich Ihnen diese gerne zur Verfügung stellen.

Vors. Abg. **Lasse Weritz** (CDU): Im Landkreis Cuxhaven sind die Förderschulen GE voll, und es muss gerade sehr teuer gebaut werden.

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Mit einem ersten Blick auf die Statistik kann ich die Aussage von all zu kleinen Klassen grundsätzlich nicht nachvollziehen. Mich würde ergänzend zu der Frage von Herrn Fühner interessieren, inwieweit das MK Kenntnisse darüber besitzt, ob Förderschulen Lernen auch landkreisübergreifend aufgesucht werden, weil es vor Ort kein entsprechendes Angebot mehr gibt.

Es ist ja durchaus problematisch, einfach an eine andere Förderschule eines anderen Unterstützungsbedarfs auszuweichen. Mir sind leider Fälle bekannt, bei denen ein Unterstützungsbedarf „Geistige Entwicklung“ festgestellt wurde, um einen entsprechenden Schulplatz zu bekommen, obwohl ein Unterstützungsbedarf „Lernen“ treffender gewesen wäre, wenn es eine entsprechende Schule vor Ort noch gegeben hätte.

RL'in **Wormland** (MK): Zunächst zu Ihrer Aussage, dass ein Kind einen Unterstützungsbedarf GE attestiert bekommt, obwohl es an eine Förderschule Lernen gehen sollte. Ich finde, das ist schlimm, weil dieses Kind aufgrund dieser Feststellung niemals einen Schulabschluss bekommen wird. Mir sind aktuell keine derartigen Fälle bekannt. Daher kann ich nicht beurteilen oder belegen, ob Feststellungen für GE anstatt LE stattfinden, um einen Platz zu bekommen. Die RZI und RLSB schauen bei den Feststellungsverfahren aber sehr genau hin und überprüfen, ob eine Feststellung ordnungsgemäß und sachdienlich ist. Eine Qualitätssicherung ist somit vorhanden.

Sollte ein solcher Fall bekannt werden, bei dem eine Feststellung für einen Unterstützungsbedarf GE nicht sachdienlich ist und trotzdem stattfindet, müsste man intervenieren. Das ist eine Versündigung an dieser Schülerin oder diesem Schüler; denn einem Kind von vorneherein zu sagen, dass es keinen Schulabschluss bekommt, finde ich - das darf ich wohl so formulieren - zynisch.

Zu Ihrer Frage, ob ein landkreisübergreifender Besuch von Förderschulen stattfindet, haben wir keine Zahlen. Im Moment sehen wir den Trend, dass sich Förderschulen Lernen, die bis 2028 aufrechterhalten werden, insbesondere im Osnabrücker Raum sehr stark auch in Absprache mit dem Schulträger darum kümmern, weitere bzw. andere Zweige - GE, aber insbesondere ES - aufzubauen. In der Hoffnung, die Förderschulen erhalten zu können, wird also ein Förderschulschwerpunkt ES aufgebaut. Schulrechtlich ist das zunächst zulässig. Von daher haben das MK oder die RLSB an dieser Stelle keine Handhabe. Die inhaltliche Bewertung ist eine politische Frage.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): An der Stelle würde ich gerne anschließen. Sie haben zu Recht betont, dass der Schulträger entscheidet, welche Schulen er aufrechterhält, gründet usw. Das liegt nicht im Ermessen des Kultusministeriums. Jedoch gibt es Schulen, die über einen längeren Zeitraum die Schülerinnen- und Schülerzahlen nicht erreichen. Das sind nicht alle - da hat Herr Försterling Recht -, manche haben auch größere Klassen.

Dabei stellt sich mir die Frage: Ab wann sagt das Kultusministerium, dass es für solche Schulen gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels keine Lehrkräfte mehr zur Verfügung stellt? Schulrechtlich haben Sie die Handhabe, an der Stelle zu agieren. Wie würde ein solches Verfahren funktionieren? Ab welchem Zeitpunkt würde das Kultusministerium so etwas machen? Gibt es Beispiele, bei denen dieser Schritt überlegt wurde?

Mir ist bewusst, dass das schwierig ist; denn das ist nicht Ihr Wirkungskreis und auch konfliktbehaftet. Aber wir reden hier über Personen, die überall sehr gefragt sind.

RL'in **Wormland** (MK): Die Zahlen verdeutlichen, welche Dynamik in dieser Entwicklung steckt. 2017 gab es noch 117 Förderschulen, jetzt sind es nur noch 66. Bei einer großen Zahl von Schulen ist die Genehmigung ausgelaufen, oder der

Schulträger hat beschlossen, dass die jeweilige Förderschule nicht fortgeführt werden soll. Demnächst läuft die Genehmigung für elf weitere Schulen aus. Bei einer Schule ist die Entscheidung noch nicht abschließend getroffen worden - das ist Auetal.

Danach wird es noch 54 Förderschulen geben. Das ist mehr als eine Halbierung der Anzahl an Förderschulen seit Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 2017. Das ist für ein Auslaufen einer Schulform immens. Man stelle sich einmal vor, die Hälfte aller Gesamtschulen oder aller Gymnasien würde innerhalb eines solchen Zeitraumes auslaufen. Das ist auch für den Schulträger eine Herausforderung. Dies ist wunderbar von den Gesamtschulen und insbesondere den Oberschulen aufgefangen worden. Das Gros der Kinder, die zuvor auf eine Förderschule Lernen gegangen sind, wurden von diesen Schulformen aufgenommen.

Zu Ihrer Frage: Während dieses Verfahrens gab es immer wieder Momente, in denen man die Situation an einer Schule nicht tolerieren konnte. In einer solchen Situation hat das RLSB dem Schulträger beratend zur Seite gestanden. Es wurde aber kein rigider schulrechtlicher oder hoheitsrechtlicher Kurs gefahren; dem Schulträger wurde nichts verboten, und er wurde auch zu nichts angewiesen. Es ist in der Regel einvernehmlich geregelt worden.

Zu den 54 verbleibenden Schulen. Das sind große Schulen, die zum Teil in den letzten Jahren bereits weitere Förderschwerpunkte aufgebaut haben. Das sind nicht die kleinsten Schulen. Aber auch hier gibt es Schulen, bei denen man die aktuelle Leistungsfähigkeit von der Schülerzahl her hinterfragt. Aber man muss auch ganz deutlich sagen: Die Schulen haben noch die notwendigen Zahlen, und die Prognosen steigen zum Teil auch. Das ist sehr unterschiedlich. Man muss wirklich jede Schule separat betrachten; das kann man nicht pauschal bewerten, weil die Regionen auch unterschiedlich sind.

Herr Weritz sagte z. B. gerade, dass in Cuxhaven eine Förderschule gebaut wird. Das stimmt: Es werden Förderschulen gebaut. Die Förderschulandschaft befindet sich momentan im Umbruch. Die Förderschule Lernen läuft aus, und GE und ES werden erweitert. Das ist der aktuelle Trend, wenn man es so sagen darf.

Vors. Abg. **Lasse Weritz** (CDU): Das passt auch zu der Frage, die der Kollege Fühner vorhin gestellt hat und die noch geklärt wird. - Weil Sie gerade gesagt haben, dass der Wegfall vor allen Dingen von den Gesamt- und Oberschulen aufgefangen wird, möchte ich mir einen Hinweis erlauben: Mein persönlicher Eindruck bei Betrachten der Gesamtsituation ist, dass es dort, wo es noch Hauptschulen gibt, vor allen Dingen von diesen aufgefangen wird. Das hört man auch sehr oft in der Diskussion. Von den Realschulen wird es auch aufgefangen, allerdings bereits weniger. Noch weniger wird es leider Gottes - wenn ich das so sagen darf - von Gymnasien aufgefangen.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Ich habe noch eine Bitte, Frau Wormland. Für mich stellt sich noch die Frage der Struktur und auch der finanziellen Herausforderung in einem - wie Sie sagen - Parallelsystem. Ich fände es interessant, wenn man an der Stelle weitere Berechnungen anstellen würde, bei denen man die aktuell bestehenden Förderschulen zu Grunde legt und dann die sogenannte Grundversorgung im Bereich Lernen, die wir ja auch benötigen, und zusätzlich die schülerbezogenen Zusatzstunden im Bereich Lernen dagegenrechnet.

Ich habe mir die Mühe gemacht, das anhand Ihrer Statistiken aus dem MK durchzurechnen. Wenn wir dabei die Lehrerstunden betrachten - also nicht die, die man de facto besetzt, sondern die, die man eigentlich zur Verfügung stellen müsste; auch wenn es nicht immer gemacht werden kann -, dann haben wir kein teures Parallelsystem; denn die Effektivität ist bei einer gut funktionierenden Förderschule - was die aus ihr resultierenden Lehrerstunden anbelangt - deutlich besser.

Bei dieser Argumentation brauchen wir auf jeden Fall weitere Daten aus dem MK, um dann zu sehen, wie die Rechenmodelle aussehen würden, und um durchrechnen zu können, wie die Systeme grundsätzlich - also nicht die realen Zahlen, sondern die Zahlen der Systeme, wenn man sie vollumfänglich bedienen könnte - aufgestellt sind. Die Aussage, dass es ein teures Parallelsystem gibt, ist mir zu einfach. Das muss man schon belegen können.

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Ich greife die Aussage vom Kollegen Fühner auf. Die Behauptung, man würde an der Stelle ein teures Parallelsystem aufrechterhalten, lässt sich so nicht belegen.

Es gibt pro Schüler mit Unterstützungsbedarf Lernen, der inklusiv beschult wird, ab dem Jahrgang 5 drei Stunden. Es gibt für eine Förderschulklasse nach dem Klassenbildungserlass 30 zugewiesene Lehrerstunden. Das heißt, in jeder Förderschulklasse, in der mehr als zehn Kinder unterrichtet werden, spart man sozusagen sonderpädagogische Stunden.

Man muss zwar noch gesondert betrachten, wie es sich an der Stelle mit pädagogischen Mitarbeitern verhält. Aber hier besteht eher das Problem, dass die eigentlich vorgesehenen Stunden der pädagogischen Mitarbeiter im inklusiven System seit Jahren nicht in das System reingegeben werden. Deswegen ist die Förderschule Lernen, bei der es ein bestehendes System auch von pädagogischen Mitarbeitern gibt, in dem Punkt natürlich immer teurer. Aber sie ist zu Recht teurer und nur deswegen teurer, weil man dem inklusiven System diese Unterstützungsbedarfe vorenthält.

Ich glaube, an der Stelle kann man sehr munter hin- und her rechnen. Wenn man die Dinge aber vom einzelnen Kind her betrachtet, dann lässt sich die pauschale Aussage, dass ein Förderschulsystem ein teures Parallelsystem ist, einfach nicht halten. Das sind Ressourcen, die pro Kind in das System gehen.

Am Ende sollten wir gar nicht die Frage diskutieren, ob es sich dabei um ein teures Parallelsystem handeln oder nicht, sondern wir sollten die Frage klären, was für die einzelnen Schülerinnen und Schüler der richtige Weg ist. Ich stelle fest, dass es an diesen 54 verbliebenen Förderschulen Lernen nach wie vor eine entsprechende Nachfrage von Eltern und Schülern gibt, dort beschult zu werden. Das wird seine Gründe haben.

Wir müssen uns die Frage stellen: Entfallen diese Gründe zum Schuljahr 2023/2024? - Ich persönlich sehe das nicht. Ich glaube, dass es eine rein politische Entscheidung ist, zu sagen, dass diese Förderschulen ab dem Jahr 2023 keine Schülerinnen und Schüler mehr aufnehmen dürfen. Das heißt aber nicht, dass das verbleibende Schulsystem zu diesem Zeitpunkt bereits derart gut aufgestellt ist, dass alle Eltern ihre Kinder mit Begeisterung ab dem Jahrgang 5 inklusiv beschulen lassen werden.

Genau darin liegt das Problem. Denn an der Stelle muss man ehrlich sein und die Frage beantworten, ob der Aufwuchs der Förderschulen „Geistige Entwicklung“ und der Förderschulen „Emotionale

und Soziale Entwicklung“, den Frau Wormland gerade eben beschrieben hat, nicht auch im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Förderschulen Lernen stehen könnte.

Oder müssen wir gesamtgesellschaftlich feststellen, dass wir einfach einen höheren Anteil an Kindern mit dem Unterstützungsbedarf „Geistige Entwicklung“ und dem Unterstützungsbedarf „Emotionale und Soziale Entwicklung“ haben? Die Frage sollte man sich fernab der Ressourcenfrage ehrlicherweise stellen. Wir haben das als FDP-Fraktion getan und kommen daher zu der Auffassung, dass wir die Möglichkeit schaffen sollten, die 54 bestehenden Förderschulen Lernen weiterlaufen zu lassen.

Vors. Abg. **Lasse Weritz** (CDU): Wir haben noch einige offene Fragen. Zunächst geht es um die Frage, ob man anhand der Zahlen den Wechsel zu anderen Förderschwerpunkten erkennen kann, wenn Förderschulen Lernen geschlossen werden. Des Weiteren gibt es die Frage nach der landkreisübergreifenden Beschulung. Außerdem stellt sich die Frage des Ressourceneinsatzes und der entsprechenden Berechnung.

*

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung um eine ergänzende Unterrichtung zu den offen gebliebenen Fragen in einer seiner nächsten Sitzungen.

Tagesordnungspunkt 3:

Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2022 bis 2026

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/10993](#)

gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 22.03.2022

federführend: AfHuF;

mitberatend: ständige Ausschüsse

Unterrichtung durch die Landesregierung zu den in den Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums fallenden Haushaltsthemen-schwerpunkten

MR **Maschke** (MK): Die Mipla ist in diesem Jahr nicht - wie wir es kennen - innerhalb eines Haushaltsaufstellungsverfahrens gestaltet worden, sondern als separates Verfahren, weil wir einen Doppelhaushalt haben. Der Aufstellungserlass vom MF und von der Staatskanzlei ist bereits am 6. Januar ergangen, also drei Wochen nachdem der Landtag den Doppelhaushalt beschlossen hat. Darum hat man sich dazu entschieden, dass die Mipla eine technische Fortschreibung darstellt, in die nicht alles neu aufgenommen wird, weshalb man dort nur die „großen Linien“ sieht. Wie das geschehen ist, ist auf Seite 7 der Mipla ausführlich beschrieben.

Das Personalkostenbudget, das in unserem Bereich natürlich eine große Bedeutung hat, ist vom MF anhand der neuen Hochrechnung für das Jahr 2026 fortgeschrieben worden. Wie bei allen großen Häusern war es die Aufgabe des MF, Mehrbedarfe für das Jahr 2026 anzumelden, soweit sie 3 Millionen Euro überschreiten. Alles, was unter 3 Millionen Euro liegt, wurde - man nennt das Abschneidegrenze - nicht dargestellt.

Dann ist die Landesregierung übereingekommen, dass neue Maßnahmen - neue politische Vorhaben - nicht in die Mipla aufgenommen werden, sondern dass nur die Rechtsverpflichtungen durchgeschrieben werden, dass die Personalkostenansätze nach den neuen Sätzen hochgerechnet werden und dass natürlich die Steueransätze angepasst werden. Das ist so vorgenommen worden.

Der Beschluss der Landesregierung über die Mipla wurde bereits am 1. März gefasst. Seitdem

ist viel passiert. Ich bin durchgegangen, welche Änderungen wir im MK-Bereich für das Jahr 2026 vorgenommen haben. Das sind relativ wenige.

Am Anfang - Kapitel 0702 - ist die außerschulische Berufsbildung, die Förderung der Ausbildungszentren, betroffen. Da hat es irrtümlich einen Ansatz von 1 Million Euro gegeben. Das haben wir auf 3 Millionen Euro berichtigt. Das war schlichtweg ein Fehler.

Wir haben die Finanzhilfe für die Schulen in freier Trägerschaft nach 2026 durchgehend um 2 % erhöht. Das Gleiche haben wir für die Religionsgemeinschaften gemacht.

Ein bisschen mussten wir hinsichtlich des Inklusionsfolgekostengesetzes berichtigen. Wir mussten den Baukostenindex berücksichtigen. Da gab es große Sprünge, und wir haben in den Jahren 2024 und 2025 Erhöhungen um knapp 3 Millionen Euro und im Jahr 2026 um knapp 3,3 Millionen Euro, was der Baukostenentwicklung geschuldet ist. Alle anderen Ansätze sind durchgeschrieben worden.

Wenn man sich in der Mipla die relativ wenigen Seiten für das MK anschaut - es handelt sich um einen stark komprimierten Datenbestand -, fällt die Besonderheit auf, dass es scheinbare Absenkungen gibt. So gibt es im Elementarbereich Absenkungen bei dem Vorhaben 0190, was daran liegt, dass bei diesem Vorhaben im Wesentlichen die Titelgruppe 82 des Kapitels 07 74 dargestellt wird. Dort gehen die Bundesmittel aus dem sogenannten Gute-KiTa-Gesetz ein. Dieses läuft 2022 aus. Als wir die Mipla aufgestellt haben, gab es noch keine Anschlussregelung. Es laufen aber bereits jetzt Gespräche zwischen den Bildungs- und Sozialministerien der Länder und dem Bund über die Fortsetzung und Verstetigung des Gute-KiTa-Gesetzes.

Wir haben aus dem Gute-KiTa-Gesetz über vier Jahre 526 Millionen Euro erhalten, allerdings nicht in jahresgleichen Raten, sondern in unterschiedlichen. Der Durchschnitt betrug ca. 131 Millionen Euro. Das sind Zahlungen, die wir nicht mehr als Ausgabeposition einstellen können. Wir gehen aber ganz sicher davon aus, dass sich das in den nächsten Monaten ändern wird. Insofern ist die Mipla an dieser Stelle nur eine Momentaufnahme. Wir können halt nur das aufnehmen, was etatreif ist.

Ähnliches gilt für die Vorhaben 0130 und 0210 im Bereich „Schule und Berufsausbildung“. Auch da haben wir von 2022 nach 2023 eine Absenkung zu verzeichnen. Das liegt daran, dass die Bundesmittel für das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ etatisiert sind, die für 2022 noch zur Verfügung stehen und dann natürlich - weil das einmalige Zahlungen waren - auslaufen.

Da gibt es also keine Kürzung, sondern die coronabedingten Sonderzahlungen des Bundes laufen schlichtweg aus. Wir haben sie im Grundhaushalt dargestellt. Normalerweise befinden sich alle Corona-Zahlungen im Sondervermögen. Da es sich hier aber um Mittel des Bundes handelt und das Corona-Sondervermögensgesetz nur die Verausgabung von eigenen Mitteln vorsieht, mussten wir das im Kernhaushalt darstellen. Das ist eigentlich ein wenig systemfremd.

Eine weitere Änderung habe ich vorhin ausgelassen, da ich sie jetzt ausführlicher darstellen möchte. Es geht um den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung, der kommen wird. Wir werden laufende Zahlungen des Bundes erhalten. In der Spitze werden das ab 2030 ungefähr 130 Millionen Euro jährlich sein. Die Zahlungen wachsen langsam auf. Das beginnt mit der ersten Zahlung im Jahr 2026. Über Umsatzsteuerpunkte bekommen wir aufsteigend Zahlungen für die Mehraufwendungen für den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Primarbereich. Das erste Mal werden wir im Jahr 2026 Geld bekommen, und zwar 15 Millionen Euro.

Wir haben noch keine ausgearbeiteten Konzepte, wie wir diesen Rechtsanspruch ausgestalten. Es können, abhängig von Umfang und Personal, unterschiedliche Modelle gefahren werden. Wir haben als Ausgabeposition ebenfalls 15 Millionen Euro bei uns im Schulbudget eingestellt, damit der Gesamthaushalt ausgeglichen ist. Ansonsten haben wir über den Gesamthaushalt gesehen scheinbar 15 Millionen Euro Luft, für die wir keine Ausgabeposition haben. Das ist also eine technische Richtigstellung.

Bestimmte Dinge sehen Sie in der Mipla nicht. Ebenfalls eine große Bundesmaßnahme ist der DigitalPakt Grundausrüstung. Wir rufen beim Bund genau das Geld ab, das wir tatsächlich auch verausgaben. Weil wir vorher nicht wissen, wie viel das sein wird, sind im Haushalt Leertitel dafür veranschlagt. Sie werden das dann in der

Haushaltsrechnung sehen, und wir berichten ja auch laufend darüber, wie viel ausgezahlt wird.

Der DigitalPakt Schule - die Grundausrüstung - läuft im Juli 2024 aus. Auch hierfür ist im Koalitionsvertrag der Ampel auf Bundesebene vereinbart worden, dass er nicht nur verlängert, sondern tatsächlich verstetigt werden soll. Es wird also dauerhaft Zahlungen des Bundes an uns geben. Die Details dazu kenne ich nicht. Das wird sich ergeben.

An einem Punkt in der Mipla ist aber tatsächlich erkennbar, dass wir einen Handlungsbedarf für die Zukunft haben. Auf Seite 60 sind die Beschäftigungsvolumina dargestellt. Dort ist von 2024 auf 2025 ein Abfall im ABS-Bereich zu verzeichnen. Dort fallen 997 Vollzeiteinheiten heraus. Dafür haben wir kw-Vermerke im Haushalt.

Diese 997 Vollzeiteinheiten wurden zum Haushalt 2016 zur Verbesserung der Sprachförderung für Geflüchtete aus - im Wesentlichen - Syrien geschaffen. Diese Stellen sind immer zeitlich befristet gewesen. Sie sind mehrfach prolongiert worden, und zwischenzeitlich ist die Zweckbestimmung verändert worden. Wenn diese Stellen tatsächlich zum 31. Juli 2024 ausliefen, wäre das sehr eng. Nach Lesart des MF ist das aber ein neues Vorhaben, das in der Mipla nicht dargestellt werden kann und soll. Bis 2024 werden ja auch noch große Ereignisse stattfinden. Es ist die Maßgabe an den neuen Haushaltsgesetzgeber und an die neue Landesregierung, diesen Punkt aufzugreifen.

Trotz schwieriger Rahmenbedingungen kann das MK mit dieser Mipla sehr zufrieden sein. Alle zentralen Vorhaben, die wir in dieser Legislaturperiode auf die Spur gesetzt haben, sind durchfinanziert. Die Beitragsfreiheit für Kitas steht im Gesetz und ist in der Mipla durchgeschrieben. Die qualitätsverbessernden Maßnahmen werden wir - auch wenn sich das hier nominell nicht wiederfindet - fortsetzen können, weil der Bund die Prolongation zugesagt hat.

Der Einstieg in „A13 für alle“ durch eine Zulage von 97 Euro ist in der Zukunft durchgeschrieben. Wir können die Unterrichtsversorgung sicherstellen, obwohl es weiterhin einen laufenden Anstieg der Zusatzbedarfe gibt. Auch die Digitalisierung, die wir durch Corona verstärkt vorangetrieben haben, kann fortgesetzt werden.

Wir haben auch den Punkt des Einstiegs in die dritte Kraft - also § 30 NKiTaG zur Förderung der Ausbildung - für das Jahr 2023 im Haushalt und jetzt in der Mipla durchgeschrieben - bis 37 Millionen Euro im Jahr 2026. Das ist enthalten.

Alle Corona-Maßnahmen, die wir auf die Spur gesetzt haben, finanzieren wir aus dem Sondervermögen. Das ist in der Mipla nicht dargestellt.

Das Resümee: Die Mipla ist aus unserer Sicht eher unspektakulär. Wir haben Fortschreibungen vorgenommen. Alle politischen Schwerpunkte sind ausfinanziert. Die Mipla ist am 1. März beschlossen worden. Das heißt, sie war schon eine Woche vorher fertig. Seitdem ist viel passiert. Inwieweit die Mipla 2024, 2025, 2026 dann angesichts der Rahmenbedingungen noch gültig sein wird, ist, wie ich glaube, sehr offen.

Aussprache

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Natürlich gibt es Dinge, die unvorhersehbar sind, und Sie haben sehr weise beschlossen, neue Maßnahmen nicht abzubilden. Auf der anderen Seite ist Ihr Kultusminister aber sehr rege dabei, den Schulleitungen eine Vereinbarung für bessere Rahmenbedingungen anzubieten, die in den kommenden Legislaturperioden umgesetzt werden sollen. Den freien Schulen wurden mehr Mittel in erheblichem Umfang zugesagt. In der Mipla sind dafür aber nur knapp 30 Millionen Euro abgebildet. Ich finde auch nicht die dritte Kraft in der Mipla abgebildet, die im Kindertagesstättengesetz ab 2026/2027 versprochen ist. Den Einstieg in „A13 für alle“ schreiben Sie fort, A13 selbst ist aber in der Mipla nicht abgebildet. Und auch beim Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ist es äußerst fraglich, wie das finanziell zu bewältigen sein soll.

Das sind nur einige der Ankündigungen unseres Kultusministers, dass in den kommenden Legislaturperioden ganz viel passieren wird. Ich frage mich, wie vereinbart wurde, dass die Umsetzung dieser Vorhaben künftig auch gewährleistet ist. Versprechen kann man viel, aber jemand wird das auch finanziell umsetzen müssen. Sieht die Verabredung so aus, dass das künftig alles unter „Aktion Klingelbeutel“ läuft? Oder wird sich der nächste Kultusminister - bzw. der jetzige, wenn er wieder Kultusminister wird - hinstellen und sagen:

Alles ist offen, alles ist auf Null, das kann alles gar nicht gemacht werden!

Selbst wenn diese Vorhaben nicht in der Mipla abgebildet sind: Haben Sie als MK beziffert, welche Mehrkosten für diese Versprechungen anstehen? Könnten Sie diese für den Haushaltsgesetzgeber beziffern, damit dieser weiß, was bei einem eventuellen Nachtragshaushalt auf ihn zukommt? Finanziell gesehen dürfte es nämlich nicht trivial werden, das alles umzusetzen.

MR **Maschke** (MK): Die Mipla funktioniert ähnlich wie ein Haushaltsaufstellungsverfahren, in dem Rechtsverpflichtungen abgebildet werden. Es werden also alle Ausgaben veranschlagt, von denen die Landesregierung ausgehen muss. Eine politische Ankündigung - für was auch immer -, für die eine gesetzliche Ermächtigung notwendig ist und die noch nicht in Gesetzesform gegossen ist, kann haushaltsrechtlich nicht veranschlagt werden. Unabhängig von der Regel, dass keine neuen Vorhaben aufzunehmen sind, ist das daher nicht im Haushalt darzustellen.

Zur dritten Kraft: Ich habe gesagt, die Ausbildungskosten seien bis 2026 inklusive Steigerungsfaktoren etatisiert. Die dritte Kraft wird 2027 kommen. Das liegt außerhalb des Betrachtungszeitraums der Mipla. Dinge, die künftig beschlossen werden, werden erst dann im Haushalt oder in einer Mipla abgebildet, wenn sie beschlossen worden sind.

Am Tag ihrer Veröffentlichung ist die Mipla bereits veraltet: Sie ist zum Stichtag 1. März 2022 beschlossen worden. Alles, was danach kam, ist nicht abgebildet. Politische Ankündigungen für die nächste Legislaturperiode haben in einer Mipla keinen Platz, weil sie der Beschlussfassung zumindest durch die Landesregierung und in vielen Fällen auch durch den Haushaltsgesetzgeber bedürfen. Das kann natürlich noch nicht in der Mipla enthalten sein. Darum berechnen wir keine möglichen Kosten, die in der Zukunft entstehen könnten. All das, was von der Landesregierung beschlossen wurde, findet sich in der Mipla wieder. All das, was künftig kommen könnte, darf sich nicht in der Mipla wiederfinden.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Heißt das unterm Strich, dass alle möglichen angedachten Verbesserungen, die man jetzt noch miteinander aushandelt, erst einmal keinen Bestand haben, weil sie finanziell nirgendwo abgesichert sind?

Zur dritten Kraft in der Kita: Sie haben Recht, das liegt nicht im Zeitraum, den die Mipla abbildet. Trotzdem ist ja bekannt, welche Kosten entstehen werden. Gibt es Vereinbarungen zu der Finanzierung? Schließlich wurde das Gesetz ja schon beschlossen. Das frage ich vor dem Hintergrund, dass entweder andere Ministerien extreme Einsparungen vornehmen müssten, oder das Kultusministerium müsste die Mittel aus dem eigenen Bestand erwirtschaften. Das dürfte bei einem so hohen Millionenbetrag nicht so einfach umzusetzen sein. Müssten wir mit sprudelnden Steuereinnahmen - von wo auch immer - rechnen oder damit, dass der Bund plötzlich Geld findet und die Länder ausreichend finanziert? Welche seriösen Vorausplanungen oder Vereinbarungen bestehen diesbezüglich?

MR **Maschke** (MK): Das ist alles kein Bestandteil der jetzigen politischen Diskussion. Ich kann dazu nur sagen: Das ist so wie bei jedem Haushaltsaufstellungsverfahren, jeder Finanzplanung und vor jeder Wahl. Es wird formuliert, was eine künftige Regierung machen würde, würde sie gewählt. Das kann sich selbstverständlich nicht im Haushalt wiederfinden.

Zur dritten Kraft: Als der Gesetzentwurf im Sommer 2021 in den Landtag eingebracht wurde, wurde mit Rechenmodellen kalkuliert, wie viel die dritte Kraft als solche - also nicht die Ausbildung - kosten würde. Die Landesregierung hat eine Einschätzungsprärogative für die zukünftige Entwicklung, um das im Haushalt zu veranschlagen. Da die dritte Kraft erst 2027 kommen soll, wurde das sechs Jahre im Voraus geplant - das ist also noch sehr weit weg. Das kann nicht in der Mipla stehen, weil das Jahr 2027 nicht Teil der Finanzplanung ist.

Ich glaube, es ist wichtig, dass wir uns zeitlich herantasten. Dann ist das Zahlengerüst, wie viele Gruppen mit einer dritten Kraft es tatsächlich geben wird, deutlich seriöser einschätzbar, als wenn man das mit einem sechsjährigen Vorlauf macht.

Zur Finanzierung: Es gibt keine festen Finanzierungsvereinbarungen für das Jahr 2027. In der Mipla des nächsten Jahres, die auch das Jahr 2027 umfassen wird, wird es im MK-Bereich selbstverständlich eine entsprechende Ausgabenposition für die frühkindliche Bildung geben. Dann wird sich das in den Gesamtkontext des Haushalts einordnen. Früher hat es in den Miplas Handlungsbedarfe über ein paar Hundert Millionen Euro gegeben, das bedeutet, die Ausgaben

waren höher als die Einnahmen. Das ist hier nicht der Fall, denn wir haben eine ausgeglichene Mipla.

*

Der **Ausschuss** nahm die Mittelfristige Planung 2022 bis 2026 zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 4:

Unterrichtsversorgung verbessern - ausreichend Lehrkräfte ausbilden

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10738](#)

erste Beratung: 131. Plenarsitzung am 24.02.2022

federführend: KultA;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten in der 67. Sitzung am 11. März 2022

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR'in **Köppen-Castrop** (MK): Zunächst eine Vorbemerkung zur Unterrichtsversorgung: Im Entschließungsantrag wird die Unterrichtsversorgung der öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum Stichtag 16. September 2021 mit der aus dem Jahr 2002 verglichen. Dieser Vergleich ist eigentlich vor dem Hintergrund geänderter Rahmenbedingungen so nicht zulässig, wenn man sich nur auf den Prozentwert der Unterrichtsversorgung bezieht.

Deshalb müssen wir ein Blick auf die Indikatoren werfen, die die Entwicklung der Unterrichtsversorgungsdaten viel besser abbilden. Der Quotient Ist-Stunden je Schülerin oder Schüler (einschließlich der kapitalisierten Lehrkräftestunden) erreicht aktuell einen Wert von 1,70 und liegt damit oberhalb aller entsprechenden Werte von 2012 bis einschließlich 2017 im Bereich des Jahres 2018. Nur in den Jahren 2019 (1,73) und 2020 (1,711) konnte jeweils ein höherer Quotient erzielt werden. Im Vergleichsjahr des Entschließungsantrags 2002 lag dieser Wert bei 1,397.

Der Deckungsgrad für die Abdeckung des Grundbedarfs - Pflichtstunden zuzüglich Pool-Stunden inklusive der Bedarfe, die sich durch die Mehrklassenbildung aufgrund der Doppelzählung der inklusiv zu beschulenden Schülerinnen und Schüler ergeben - durch Lehrkräfte-Ist-Stunden beträgt 119,1 %. Im Vergleich zu 2020 ist dieser Wert etwas niedriger; dort waren es 120,64 %. Dies liegt daran, dass 2020 aufgrund der G8/G9-Umstellung ein Ausnahmejahr war. Insofern ist für die Beurteilung des aktuellen Wertes entscheidend, dass die Rückkehr zur erlassgemäßen Be-

rechnung der Poolstunden in den Schuljahrgängen 5 bis 10 berücksichtigt wird.

Der Quotient Lehrkräfte-Soll-Stunden je Schülerin oder Schüler steigt von 1,727 im Jahr 2020 auf 1,744. Das ist ein neuer Höchststand. Im Jahr 2002 lag dieser Wert bei 1,434. Damit haben sich die Bedingungen an Schule vollkommen verändert. Die Prozentwerte sind also vor dem Hintergrund dieser Indikatoren zu beurteilen.

Im Ergebnis erreichen die Lehrkräfte-Ist-Stunden aktuell mit 1 338 181 Stunden den zweithöchsten Stand seit 2012. Im Vergleichsjahr 2002 gab es 1 307 468 Stunden. Die Lehrkräfte-Soll-Stunden erreichen mit 1 373 340 Stunden einen neuen Höchststand. 2002 gab es 1 342 770 Stunden. Darin sind rund 20 % Zusatzbedarfe enthalten.

In den Jahren 2018 und 2021 erreichte der Indikator Quotient Ist-Stunden je Schülerin oder Schüler mit 1,70 nahezu den gleichen Wert, während die Unterrichtsversorgung 2018 den Wert von 99,4 % und 2021 den Wert von 97,4 % erreichte. Es muss berücksichtigt werden, dass in diesem Zeitraum die Soll-Stunden stark angestiegen sind, sodass der Quotient Ist-Stunden pro Schüler zu einem anderen Prozentwert führt. Man muss hier also sehr genau die Indikatoren beachten. Man kann nicht einfach die Prozentwerte vergleichen, sondern man muss gucken, was dahintersteckt.

Nun komme ich zu den einzelnen Forderungen im vorliegenden Entschließungsantrag.

Zu Punkt 1: „Der Landtag fordert die Landesregierung auf, das Einstiegsgehalt für alle grundständig ausgebildeten Lehrkräfte auf mindestens A 13 anzuheben.“

Die Landesregierung hat den Einstieg in eine bessere Bezahlung der Grund-, Haupt- und Realschullehrkräfte beschlossen. Diese erhalten seit 1. August 2020 eine allgemeine Stellenzulage in Höhe von derzeit 98,63 Euro. Dies stellt einen ersten Schritt zur Angleichung der Vergütung der verschiedenen Lehrämter dar. Kultusminister Tonne hat für die nächste Legislaturperiode bereits angekündigt, dass weitere Schritte in Angriff genommen werden, um die Besoldung weiter zu verbessern. Im Bereich der Berufsbildenden Schulen ist das Einstiegsgehalt für grundständig ausgebildete Lehrkräfte bereits A13. Erste Schritte sind also veranlasst worden, und weitere Hand-

lungsmöglichkeiten des Landes werden im Zuge der nächsten Haushaltsberatungen geprüft.

Zu Punkt 2: „Der Landtag fordert die Landesregierung auf, eine realitätsgetreue Bedarfsanalyse durchzuführen, die unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen, des Pensionseintrittsalters der Lehrkräfte, der Lehrbefähigung und der Lehrfächer der Lehrkräfte, des mit den Lehrerverbänden geplanten Stufenplans zur Entlastung der Lehrkräfte und mindestens des geplanten verpflichtenden Ganztagsangebots an Grundschulen den Fachlehrerbedarf für die nächsten 15 Jahre festlegt.“

Entsprechend der Umsetzung des Koalitionsvertrags erfolgt im MK eine langfristige Fachkräfteplanung für die Schulen, die insbesondere auch die Lehrkräfte betrifft. Da die Zuständigkeiten zweier Ressorts - MK und MWK - berührt sind, ist eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe zur Planung einer bedarfsgerechten Ausbildung von Lehrkräften in Niedersachsen eingerichtet worden.

Ziel dieser Arbeitsgruppe ist es, die Bedarfe an Lehrkräften regelmäßig und langfristig zu ermitteln, die vorhandenen Studienplatzkapazitäten und deren Auslastung dazu in Beziehung zu setzen und Steuerungsbedarfe daraus abzuleiten. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist dabei auch, die dafür erforderlichen statistischen Daten zu definieren und zu erheben, die einschränkenden Randbedingungen belastbarer Langfristprognosen zu beschreiben und auf dieser Basis vertretbare, möglichst lehramts- und fachbezogene Bedarfsprognosen einschließlich der Bewertung ihrer Tragfähigkeit zu erstellen.

Die AG MK-MWK hat in mehreren Sitzungen vom Frühjahr 2018 bis Juli 2021 getagt. Die Abstimmungen und Tagungen werden fortgesetzt. In einem ersten Schritt wurde vereinbart, eine Bedarfsberechnung aufgeteilt nach Schulformen bzw. nach Lehrämtern vorzunehmen. Die Ergebnisse sind in einem Zwischenbericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe vom 28. November 2019 zusammengefasst.

Die aktualisierten Ergebnisse werden in einem weiteren gemeinsamen Bericht 2022 dargestellt. Die Aktualisierung der Modellrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der Ist-Zahlen des Schuljahres 2020/2021, basierend auf der 14. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung.

Insofern werden die aktuellen Daten zur Entwicklung der Schülerzahlen - u. a. gestiegene Geburtenzahlen, hoher Wanderungssaldo - berücksichtigt. Der Prognosezeitraum ist entsprechend der Vereinbarung auf KMK-Ebene bis zum Jahr 2035 verlängert und zusätzlich um eine fachspezifische Lehrkräftebedarfsberechnung ergänzt worden. Die Berechnungen berücksichtigen die Altersstruktur der derzeitigen Lehrkräfte und daraus abgeleiteten Pensionierungszahlen sowie die fach- bzw. berufsfeldspezifischen Bedarfsberechnungen.

Gegebenenfalls beabsichtigte schulpolitische Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen können nicht berücksichtigt werden, um die Aussagequalität halten zu können. Bei Vorlage von rechtlichen Vorhaben, die Auswirkungen auf den Lehrkräftebedarf haben, werden regelmäßig entsprechende Modellrechnungen in Bezug auf die konkreten Vorhaben erstellt.

Ab dem Schuljahr 2022/2023 wird aufgrund steigender Geburtenzahlen und rückläufiger Zahlen von Schulabgängerinnen und -abgängern die Gesamtschülerzahl voraussichtlich weiter stetig ansteigen. Das bedeutet, wir aktualisieren nach jeder Stichtagsstatistik unsere Prognose, berücksichtigen die neuen Ist-Zahlen und sehen dann, was weiter passiert.

Die nächste aktualisierte Bedarfsberechnung vor den Sommerferien 2022 wird auf Basis der Schülerzahlen zum Schuljahresbeginn 2021/2022 erfolgen und zusätzlich die Ergebnisse der Modellrechnungen für den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ab 2025 berücksichtigen.

Zur aktuellen Lage aufgrund der Ukraine Krise: Die derzeitigen Berechnungen zum Lehrkräftebedarf können nicht die Anzahl der geflüchteten Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine berücksichtigen. Hierzu ist aufgrund der besonderen Situation auch auf Ebene der KMK vereinbart, einen gesonderten Absatz in den Bericht zum Lehrkräftebedarf aufzunehmen.

Hiervon unabhängig hat sich Niedersachsen auf die Situation eingestellt. In Abhängigkeit der Modellannahmen zur Anzahl und zur Beschulung der geflüchteten Schülerinnen und Schüler liegen Bedarfsberechnungen vor. Für den kurzfristigen vorübergehenden Einsatz in Schule wird der Zugang ukrainischer Fachkräfte - auch mit notwendigen Sonderregelungen - ermöglicht. Ein Hand-

lungslaufplan wurde bereits an die Schulen verschickt, und es gibt erste Hinweise zu den Einstellungen. Die RLSB und die Schulen sind also entsprechend informiert, die online-Informationen sind aktualisiert. Das entsprechende Meldeportal wird rege genutzt.

Nach Auffassung der Landesregierung sind die im Entschließungsantrag aufgestellten Forderungen also bereits erfüllt. Wir arbeiten sukzessive an den entsprechenden Bedarfsberechnungen.

Zu Punkt 3: „Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Studienkapazitäten an den niedersächsischen Hochschulen und die Plätze im Vorbereitungsdienst an den Studienseminaren diesem Bedarf anzupassen.“

Die Bedarfsprognosen werden kontinuierlich zwischen MK und MWK abgeglichen. Die an den Hochschulen und Studienseminaren vorgehaltenen Kapazitäten sind in Summe grundsätzlich bedarfsgerecht. Es besteht allerdings weiterhin die Notwendigkeit der besseren Auslastung der vorhandenen Kapazitäten an den Hochschulen insbesondere mit Blick auf die Lehrämter Haupt- und Realschule und SOP. Im Bereich Sonderpädagogik sind seit dem Studienjahr 2010/2011 die Studienkapazitäten etwa verdoppelt worden.

StD **Schumann** (MK): Handlungsbedarf ergab sich in einigen beruflichen Fachrichtungen im Lehramt an Berufsbildenden Schulen. In Zusammenarbeit der beiden Ministerien wurden und werden Studiengänge neu geschaffen; z. B. die beruflichen Fachrichtungen Fahrzeugtechnik und Informationstechnik. Insbesondere die Fachrichtung Fahrzeugtechnik verfügt in Niedersachsen natürlich über eine hohe Relevanz.

In den beruflichen Fachrichtungen Sozialpädagogik und Pflegewissenschaften wurden in Abstimmung beider Ministerien die Kapazitäten an den Hochschulen in Niedersachsen bedarfsgerecht erhöht. Das Studienmodell des Quereinstiegs-masters wurde und wird erfolgreich für die beruflichen Fachrichtungen Metalltechnik, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Sozialpädagogik und Pflegewissenschaften eingerichtet.

Derzeit steigt die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes - auch in den genannten Fachrichtungen - erfreulicherweise an. Im Haushaltsjahr 2017 wurden 500 Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst für den Bereich der Berufsbildenden Schulen eingestellt; im Jahr

2022 sind es 620 - eine Steigerung von rund 24 %. Dies wird sowohl die Quantität der Einstellungen als auch die Qualität des Unterrichts befördern. Das bedeutet, im berufsbildenden Bereich sind wir auf einem guten Weg, und wir haben das umgesetzt, was im Koalitionsvertrag vorgegeben war.

Zu Punkt 4: „Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Bedarfsanalyse jährlich fortzuschreiben und zu veröffentlichen.“

Zu diesem Punkt hat Frau Köppen-Castrop bereits ausgeführt. Die Bedarfsanalyse erfolgt regelmäßig jährlich und wird dabei den jeweils neuen Erkenntnissen und Ist-Daten angepasst.

Zu Punkt 5: „Der Landtag fordert die Landesregierung auf, den Ganztagsbetrieb mit außerschulischen Partnern weiterzuentwickeln und für die Kapitalisierung der Lehrerstunden ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen.“

Seit dem Grundlagenerlass zum schulischen Ganztagsbetrieb aus dem Jahr 2014 ist die Möglichkeit gegeben, neben Lehrkräften auch durch die Mittel aus kapitalisierten Lehrkräftestunden Beschäftigungsverhältnisse mit außerschulischen Partnern zu finanzieren. Der Erlass sieht hier bisher ein Verhältnis von 60 : 40 hinsichtlich Lehrkräftestunden : kapitalisierte Stunden vor. Landesweit ist der angestrebte Prozentsatz von 40 % noch lange nicht erreicht.

Das entsprechende Bundesgesetz - Ganztagsförderungsgesetz GaFöG - zu einem garantierten Anspruch für eine ganztägige Betreuung aller Grundschulkinder bis einschließlich 4. Schuljahrgang ist von Deutschen Bundestag erst kurz vor Ende der letzten Legislaturperiode im Herbst 2021 verabschiedet worden.

Dieser Anspruch wird aufwachsend, d. h. zunächst für Schuljahrgang 1, ab dem Schuljahr 2026/2027 wirksam werden. Im Kultusministerium ist eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die sich mit der Umsetzung dieses Rechtsanspruchs beschäftigt. Bisher liegen leider noch nicht alle Anforderungen an diese Betreuung vor und müssen zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmt werden.

Bei der verpflichtenden Ganztagsbetreuung in den Grundschulen sind auch verschiedene Ressorts betroffen, nicht nur der schulische Bereich. Es geht auch um die Kinder- und Jugendhilfe.

Hier ist ein hoher Abstimmungsaufwand notwendig.

Das im Erlass angestrebte Verhältnis von 60 : 40 ist noch nicht erreicht. Durch eine Erhöhung der Quote ließen sich in der Tat zusätzliche Lehrkräftestunden für die Erteilung von Unterricht gewinnen. Im Rahmen der Vorbereitungen auf die Veränderungen, die sich durch die Verabschiedung des Bundesgesetzes zum Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung ergeben, wird in die Überlegungen auch die Verteilung von Lehrkräftestunden und kapitalisierten Lehrkräftestunden mit einbezogen werden.

Aussprache

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Ich habe an der einen oder anderen Stelle noch Konkretisierungsbedarf. Ein bisschen salopp gesagt: Es ist ja schön und gut, wenn Sie uns sagen, dass Sie eine Bedarfsberechnung durchführen. Besser wäre es, wenn wir diese Bedarfsberechnung auch erhalten könnten. Dies gilt sowohl für den ABS- als auch für den BBS-Bereich. Ähnlich verhält es sich mit den aktuellen Studienplatzkapazitäten, die entsprechende Auslastung, auch im Hinblick auf die dargelegten Planungen im BBS-Bereich. Zu beantworten wäre auch die Frage der Auslastung der Studienseminare - auch im Hinblick auf Lehrbefähigung, Lehrämter, Schulformen etc. Deshalb bitte ich darum, dass wir diese Zahlen im Wege einer schriftlichen Unterrichtung bekommen.

Spannend ist zudem die Frage, welche Überlegungen es hinsichtlich des Ausbaus der Ganztagschulen - der Realisierung des Rechtsanspruchs - nach 2026 gibt. Von Herrn Maschke haben wir unter dem vorherigen Tagesordnungspunkt gehört, dass es diesbezüglich noch keine Planungen gibt. Zumindest schlagen sie sich nicht in der Mipla nieder. Gibt es schon Überlegungen seitens der Landesregierung, wie man diesen Rechtsanspruch realisieren will? Oder überlässt man das dann einer - wie auch immer - neu gewählten Landesregierung?

MR'in **Köppen-Castrop** (MK): Hinsichtlich der Überlegungen zum Ganztagsbereich habe ich bereits ausgeführt, dass dazu im MK eine Arbeitsgruppe eingerichtet wurde, die zu diesem Thema sicherlich auch in diesem Ausschuss unterrichten kann, wenn es Ergebnisse gibt. Ich kann nur sagen, dass die Vorbereitungen laufen.

Zu Ihrer Bitte um die Zulieferung konkreter Zahlen: Der neue - sehr umfangreiche - Zwischenbericht, der zwischen beiden Häusern abgestimmt ist, enthält selbstverständlich die Prognosedaten, die zugrundeliegenden Modellannahmen. Das ist alles sehr ausführlich dargestellt, und hochschulseitig gibt es auch einige Informationen. Da sind beide Häuser involviert. Man muss prüfen, ob alle Ihre Fragen durch diesen Bericht beantwortet werden. Er ist aber, wie Sie sehen werden, sehr ausführlich.

Für den schulischen Bereich gibt es beispielsweise eine Min- und eine Max-Berechnung. Wir überlegen: Wie entwickelt sich der Bedarf, wenn wir vom Status quo ausgehen? In der Max-Berechnung sagen wir: Wir nehmen an, dass die Zusatzbedarfe weiter so steigen, wie sie bisher gestiegen sind. - Wir rechnen also unter Zugrundelegung verschiedener Annahmen.

Abg. **Björn Försterling** (FDP): Die Frage ist nur, wann dieser Bericht vorliegt und wann er uns zur Verfügung gestellt werden kann. Ich bin natürlich gerne bereit, zunächst den Bericht zu studieren und dann die gegebenenfalls noch offenen Fragen zu klären. Das ist wahrscheinlich das einfachere Verfahren. Dafür müsste der Zwischenbericht aber auch in einem absehbaren Zeitraum zugänglich sein.

Abg. **Julia Willie Hamburg** (GRÜNE): Der Interessensbekundung an dem Zwischenbericht kann ich mich anschließen. Darüber hinaus möchte ich vorschlagen, dass wir die Arbeitsgruppe zum Ganztag in diesen Ausschuss einladen. Natürlich interessiert das Thema die Kommunen sehr, und die Frage der Fachkräftebedarfe mit Blick auf 2026 ist ja durchaus akut.

MR'in **Köppen-Castrop** (MK): Die Frage, wann Ihnen der Zwischenbericht zur Verfügung gestellt werden kann, sollte mit den beiden Ministerien und dem Vorsitzenden des Kulturausschusses im Nachgang geklärt werden.

Vors. Abg. **Lasse Weritz** (CDU): Dann werden wir so verfahren, und ich werde den Ausschuss entsprechend in Kenntnis setzen.

*

Der **Ausschuss** nahm in Aussicht, sich in einer seiner kommenden Sitzungen zu den offen ge-

bliebenen Fragen ergänzend unterrichten zu lassen.

Tagesordnungspunkt 5:

Ankunft, Integration und Bildung - Niedersachsen muss geflüchteten Kindern und Jugendlichen eine Zukunft bieten

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10941](#)

*erste Beratung: 133. Plenarsitzung am
22.03.2022*

federführend: KultA;

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf Bitten der regierungstragenden Fraktionen aufgrund weiteren Beratungsbedarfes abgesetzt.

Tagesordnungspunkt 6:

Innovation durch Vielfalt, Chancengerechtigkeit durch Freiheit - Öffentliche und freie Schulen im fairen Wettbewerb

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/5858](#)

*erste Beratung: 73. Plenarsitzung am 27.02.2020
federführend: KultA;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Dieser Tagesordnungspunkt wurde auf Bitten der regierungstragenden Fraktionen aufgrund weiteren Beratungsbedarfes abgesetzt.

Tagesordnungspunkt 7:

Parlamentarische Informationsreise des Kulturausschusses im Mai 2022

Der **Ausschuss** besprach Organisatorisches im Zusammenhang mit der geplanten parlamentarischen Informationsreise nach Edinburgh vom 8. bis zum 12. Mai 2022.
